



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

16

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 20.12.12

Drucksachen-Nr.: V/862

Beschluss-Nr.: 535/34/12

Beschlussdatum: 20.12.12

**Gegenstand:** Kooperation mit der Vorpommerschen Landesbühne GmbH (VLB) und Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	22.11.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	06.12.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	28.11.12	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	27.11.12	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 07.11.12

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadt Neubrandenburg stimmt der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz und der Vorpommerschen Landesbühne GmbH mit der Bezeichnung „Theatergesellschaft mbH Vorpommern-Mecklenburgische Seenplatte“ auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages und der Unternehmensplanung zu. Eine beherrschende Stellung der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz in dem Unternehmen ist sicher zu stellen.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen, die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und die notwendigen Verträge abzuschließen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.
3. Die Beschlüsse und deren Umsetzung stehen unter der aufschiebenden Bedingung eines Anzeigeverfahrens nach § 77 KV M-V gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde des Innenministeriums M-V.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Eine dauerhafte Kooperation in Form eines Gemeinschaftsunternehmens beider Bühnen dient als eine Maßnahme, um die kommunalen Zuschüsse an die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz (im Weiteren: TOG) auch künftig nach Möglichkeit zu begrenzen. Der Kostenentwicklung soll vorrangig durch eine Steigerung der Besucherzahlen und eigenen Einnahmen, durch eine Vertiefung der Kooperationen und durch einen möglichst hohen Zufluss aus Landesmitteln nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) begegnet werden.

Die Stammeinlage an dem Gemeinschaftsunternehmen in Höhe von 12.750 EUR ist durch die TOG als Bareinlage zu leisten.

**Begründung:**

Die kommunalen Gesellschafter der TOG sehen in einer dauerhaften Kooperation mit der Vorpommerschen Landesbühne GmbH (im Weiteren: VLB) eine wichtige Maßnahme zur Zukunftssicherung der Theaterlandschaft im östlichen Mecklenburg-Vorpommern. Durch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens werden Möglichkeiten geschaffen,

- den Spielbetrieb der TOG dauerhaft in dem bestehenden Verflechtungsraum (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Teile des Landkreises Vorpommern-Greifswald – Altkreise Nordostvorpommern und Uecker-Randow, Teile des Landkreises Rostock – Altkreis Güstrow) in enger Kooperation mit der VLB aufrechtzuerhalten und auszubauen;
- bestehende Kapazitäten beider Häuser rationeller zu nutzen;
- Vorstellungen und Besucherzahlen mit Produktionen beider Bühnen zu steigern und den einmaligen Aufwand für die Produktionen durch vermehrte Vorstellungen in der Region besser zu verwerten;

- potentiell weitere Synergieeffekte in den Neben- und Querschnittsleistungen beider Bühnen (Werkstätten, Fuhrpark, Marketing und Ticketverkauf etc.) schrittweise zu erschließen.

Insgesamt werden dadurch die Stellung, die Wettbewerbs- und somit die Zukunftsfähigkeit der TOG und der VLB in einer sich verändernden Theaterlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern verbessert.

In einem Rahmenkonzept der Unternehmensfortführung für die TOG, welches durch die Gesellschaft im Oktober 2012 gemeinsam mit der WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwerin vorgelegt wurde, wird nachgewiesen, dass für die TOG insbesondere dann eine positive Entwicklung besteht, wenn die Kooperation mit der VLB auf dauerhafter Grundlage eingerichtet wird. In dem auf der Grundlage der Situation 2011/2012 betrachteten Zeithorizont bis 2017 kann eine positive Fortführungsprognose gegeben werden. Im Ergebnis der Kooperation ist es möglich, die Leistungen der TOG bei einer Personalentwicklung von 209 VZÄ zum 01.09.12 auf 185 VZÄ 2017 fortzuführen. Die möglich werdenden Stelleneinsparungen betreffen: 11 VZÄ im künstlerischen Bereich, 9 VZÄ im Nebenleistungsbereich, 4 VZÄ in Leitung, Verwaltung und Vertrieb. Die Stellenreduzierungen in der TOG werden im Wesentlichen durch natürliche Abgänge aufgrund der Altersstruktur bzw. des Auslaufens befristeter Beschäftigungsverhältnisse möglich (darüber hinaus berücksichtigt das Konzept 175 TEUR für Personalmaßnahmen).

In dem betrachteten Alternativszenario – unveränderte Fortführung der Gesellschaft – wird ermittelt, dass bei unveränderten FAG-Zuflüssen und Gesellschafterzuschüssen bis 2017 eine Unterdeckung in der Finanzausstattung von auflaufend 5.638 TEUR eintritt. Diese wäre durch die kommunalen Trägerkommunen auszugleichen (entspricht jährlich rd. 1.100 TEUR). Auch eine Verschmelzung der VLB mit der TOG stellt keine Alternative dar, da eine Ausstrahlung der tariflichen Regelungen auf die Beschäftigten der VLB zu deutlichen Kostenzuwächsen führen würde (auf Basis 2012: +559 TEUR p. a.).

In der Anlage 1 ist ein Auszug aus dem Rahmenkonzept (E. Integrierte Unternehmensplanung; F. Zusammenfassende Einschätzung und Schlussbemerkung) wiedergegeben. Die Unterlage liegt im Beteiligungsmanagement zur Einsicht vor.

Die Vertretungskörperschaften haben sich in Grundsatzbeschlüssen bereits im Sommer 2012 für eine dauerhafte Kooperation beider Häuser ausgesprochen. In dem Beschluss Nr. 494/30/12 vom 16.08.12 der Stadtvertretung Neubrandenburg heißt es:

1. Die Stadt Neubrandenburg stimmt grundsätzlich einer langfristig ausgerichteten, gesellschaftsvertraglich gesicherten Zusammenarbeit mit der Vorpommerschen Landesbühne GmbH, Anklam, zu.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt, die bestehende Kooperationsbeziehung zwischen der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz und der Vorpommerschen Landesbühne GmbH spätestens zum 01.04.13 vertraglich langfristig zu vereinbaren und unter anderem eine Vertiefung der Kooperation im Bereich Schauspielproduktionen und deren Aufführungen zu ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Beschlussentwurf werden diese Anliegen umgesetzt.

Das Gemeinschaftsunternehmen wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß Gesellschaftsvertrag (Anlage 2) errichtet. Es ermöglicht die Kooperation beider Häuser auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage in Verbindung mit der Herstellung der Voraussetzung für eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der TOG und der Beteiligungsgesellschaft. Dieses Konstrukt zielt auf einen flexiblen Leistungsaustausch zwischen den Gesellschaften, ohne dass dieser mit Umsatzsteuer belastet wäre. Zu den steuer-

lichen Grundlagen wurden entsprechende Voruntersuchungen geführt; diese werden durch die TOG als ausreichend eindeutig und belastbar eingeschätzt.

Der Gesellschaftsvertrag entspricht den geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie den steuerlichen Erfordernissen zur Einrichtung einer beherrschenden Stellung der TOG in dem Gemeinschaftsunternehmen. Ein Vorverfahren zur Anzeige der Errichtung eines Unternehmens nach § 77 KV M-V ist gegenüber der Kommunalaufsicht eingeleitet und soll möglichst unmittelbar nach der Beschlussfassung abgeschlossen werden.

Die Gesellschaft soll kurzfristig bis zum 31.12.12 errichtet werden. Dadurch wird die Möglichkeit des Erhalts zusätzlicher FAG-Mittel nach dem derzeit geltenden FAG-Erlass in 2013 aufrecht erhalten. Der Erlass läuft bis zum 31.12.13. Die kommunalen Gesellschafter werden die Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlich begründeten Zusammenarbeit bei der Ausreichung des FAG 2013, mit Verweis auf den bestehenden Theatervertrag 2010 – 2013 mit dem Land, geltend machen.

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft ist beabsichtigt, Herrn Wilhelm Denne (alleinvertretungsberechtigt) und Herrn Dr. Wolfgang Bordel (gemeinschaftliche Vertretung mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen) zu bestellen. Seitens der TOG und der VLB werden Geschäftsbesorgungsaufgaben für das Gemeinschaftsunternehmen übernommen und entsprechende Verträge geschlossen. Aufgrund der mehrheitlichen Beteiligung und der beherrschenden Stellung der TOG an dem Gemeinschaftsunternehmen soll der Aufsichtsrat der TOG Überwachungsaufgaben gegenüber der Geschäftsführung übernehmen.

Das vorläufige Unternehmenskonzept des Gemeinschaftsunternehmens besteht in Form einer Unternehmensplanung, welche von der TOG und der VLB gemeinsam erstellt wurde (Anlage 3). Demzufolge bestehen folgende Eckwerte (2013/2015 ff.):

Eigenkapital der Gesellschaft: 25,0 TEUR (Gründungskapital)

	<u>2013</u>	<u>2015 ff.</u>	
Anzahl der Vorstellungen:	21	35	(ab 2013 u. a. Sommerbespielung in NB)
Anzahl der Besucher:	2.400	4.000	
Einnahmen aus Vorstellungen:	33,2 TEUR	54,1 TEUR	
Ergebnis:	-82,5 TEUR	-168,4 TEUR	
Beschäftigtes künstl. Personal:	10 MA	10 MA	(Eleven der Schauspielakademie)

Die vorgelegte Planung weist für die erbrachten eigenen Vorstellungen naturgemäß negative Ergebnisse aus (Kostendeckungsgrad rd. 24 %). Bei der Planung ist jedoch nicht berücksichtigt, dass freie künstlerische Kapazität besteht und den beiden Stammhäusern zur Verfügung stehen wird (kostenpflichtige Personalgestellung) und die TOG einen Zuwachs des FAG erwartet, der in Höhe von 225 TEUR abgeschätzt ist.

Wesentlicher Gegenstand wird der Betrieb eines Theaters und die Produktion, Veranstaltung und Auf-führung von Eigenproduktionen als gemeinschaftliche Bühnenwerke der Gesellschafter in der Sparte Schauspiel sowie die Einbeziehung in die Spielplangestaltung der Sparte Schauspiel und einvernehmliche Abstimmung der weiteren Spielplangestaltung der Bühnengesellschaften der Gesellschafter sein. In der Gesellschaft werden unter anderem Eleven der Theaterakademie Vorpommern eine Anstellung finden. Weitergehende Kooperationsabsichten der Gesellschafter, insbesondere die Übernahme von Aufga-

ben der Theaterpädagogik, der für die Bühnen der Gesellschafter erforderlichen Werkstattleistungen und weiterer Querschnittsaufgaben (unter anderem Leistungen des Marketings und Ticketings, des künstlerischen Betriebsbüros, der Personalgestellung, der Fuhrpark- und Transportleistungen etc.) werden anhand von Einzelentscheidungen der Gesellschafter, auf der Grundlage entsprechender Zweckmäßigkeitsuntersuchungen, schrittweise umgesetzt. Für die Gesellschafter gilt bei Auslagerung entsprechender Leistungen Kontrahierungszwang.

Die finanziellen Auswirkungen können angesichts der Unsicherheiten bei der künftigen FAG-Ausgestaltung noch nicht umfassend und abschließend benannt werden. Es ist jedoch absehbar, dass größere wirtschaftliche Effekte durch eine strukturell begründete Kooperation erzielt und somit eine nachhaltige Entlastung bzw. ein Vermeiden künftiger Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte bewirkt werden.

Soweit in dieser Vorlage Bezeichnungen in männlicher und weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

#### Anlagen

1. Rahmenkonzept der Unternehmensfortführung für die TOG (Auszug, Teile E. und F.)
2. Gesellschaftsvertrag
3. Planung des Gemeinschaftsunternehmens

# **Rahmenkonzept der Unternehmensfortführung**

**für die**

**Theater und Orchester GmbH  
Neubrandenburg/Neustrelitz  
Neustrelitz**

## **E. Integrierte Unternehmensplanung 2012 bis 2017**

### **I. Planungsgrundlagen**

98. Die integrierte Unternehmensrechnung stellt eine Planverprobungsrechnung dar und ist für einen Zeitraum bis 2017 angelegt. Abgebildet ist neben dem bereits laufenden Geschäftsjahr 2012 ein fünfjähriger Zeitraum. Insofern wird auf einen adäquaten mittelfristigen Zeitraum abgestellt.
99. Die integrierte Planungsrechnung besteht aus einer jährlichen Bilanz-, Gewinn- und Verlust- sowie der Kapitalflussplanung (vgl. Anlagen 1 bis 3). Die bisherigen im Jahresabschluss der TOG angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden - mit der Ausnahme, dass die Aufwendungen für die Kostüme der Schlossgartenfestspiele nicht weiter aktiviert, sondern als Aufwand behandelt werden - beibehalten. Die Gliederung der Bilanz und die Postengliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) wurden in Anlehnung an das handelsrechtliche Gliederungsschema, die Postengliederung der Kapitalflussrechnung in Anlehnung an den DRS 2 vorgenommen. Zusätzlich wird die Cashflow-Größe nach DVFA/SG angegeben. Die Grundlage für die Planung bilden insbesondere die Jahresabschlüsse zum 31. Juli 2007 bis 31. Dezember 2011, die Hochrechnung des Jahres 2012 auf den 31. Dezember 2012 (Stand August 2012) und die unter Abschnitt D. benannten Maßnahmen und Annahmen sowie die sonstigen Unterlagen und Verträge der Gesellschaft.
100. Im Einzelnen sind noch die folgenden wesentlichen Planungsprämissen in die Berechnung eingeflossen:
- Die Investitionen in das Anlagevermögen der TOG sind mit jährlich zwischen T€ 100 und T€ 125 geplant, davon betreffen in 2013 € 25.500,00 die Anschaffungskosten für den Geschäftsanteil an der gemeinsamen Beteiligungsgesellschaft mit der VLB gGmbH (51 % des angenommenen Stammkapitals von € 50.000,00). Die Abschreibungen sind pauschal nach dem Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 bemessen (vgl. Anlage 4).
  - Die Umsatzerlöse sind, insbesondere hinsichtlich der Erlöse aus Ticketverkäufen, nach Sparten bzw. der wesentlichen Erlösstruktur geplant (vgl. Anlage 5). Dabei wurde als strukturelle Änderung berücksichtigt, dass im Rahmen der Schlossgartenfestspiele ab dem Jahr 2013 die Kinderaufführungen im Landestheater Neustrelitz bzw. im Schauspielhaus Neubrandenburg stattfinden.

101. Über alle Sparten/Veranstaltungen ist folgende Besucherentwicklung unterstellt:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl in Tsd.					
Besucher*	114	110	112	112	112	112

\* ohne VLB gGmbH

102. Zudem ist über den Planungszeitraum ein Anstieg der Durchschnittserlöse um 0,5 Prozent p. a. eingepreist.
103. Bei den Sachkosten der Produktion, den Gagen, Lizenzen und Honoraren sowie den übrigen Sach- und Verwaltungsaufwendungen (Materialaufwand bzw. sonstige betriebliche Aufwendungen) wurden - mit Ausnahme der Raumkosten bzw. der übrigen betrieblichen Aufwendungen - keine Kostenanstiege berücksichtigt. Insofern sind die unverändert fortgeschriebenen Aufwandsansätze GuV-postenbezogen als Budgetobergrenzen zu verstehen, so dass ggf. mögliche Kostensteigerungen bei einzelnen Kostenbestandteilen durch weitere Einsparungen bei anderen Sach- und Verwaltungskosten zur Deckung zu bringen sind. Steigende Raumkosten sind insofern antizipiert, als mit der Sanierung des Marstalls in Neustrelitz mit höheren Mieten zu rechnen ist.
104. Im Finanzergebnis wird nur mit geringen Zinsaufwendungen gerechnet, da von einer fristgerechten Bereitstellung der notwendigen FAG-Mittel sowie der Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter ausgegangen wird.
105. Ertragsteuerbelastungen werden unter Berücksichtigung der bisherigen Besteuerung lediglich für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in geringem Umfang berücksichtigt.
106. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die dem Rahmenkonzept zugrunde liegende integrierte Planung auf zukunftsorientierten Informationen basiert, die notwendigerweise Unsicherheiten unterliegen. Die Erstellung von zukunftsorientierten Informationen verlangt zu einem großen Teil Schätzungen und die Berücksichtigung von Erfahrungswerten. Es ist damit immanent, dass selbst wenn die der Planungsrechnung zugrunde liegenden Prämissen zu einem großen Teil eintreten, die tatsächlichen Ergebnisse von der Planungsrechnung abweichen können, da andere vorhergesehene Ereignisse häufig nicht wie erwartet eintreten oder andere nicht erwartete Ereignisse die Ergebnisse beeinflussen können.

## II. Planungsergebnisse

107. Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen und Planungsprämissen wird deutlich, dass die TOG in der Lage ist, insgesamt bis 2017 eine ausgeglichene Ertragslage darzustellen (vgl. Anlage 2, Seite 1, und Anlage 7). Die Eigenkapitalausstattung, die allerdings weiterhin als zu gering zu

kennzeichnen ist, wird zumindest nicht weiter aufgezehrt (vgl. Anlage 1, Seite 2, und Anlage 9). Weichen die tatsächlichen Maßnahmenergebnisse allerdings vom vorgezeichneten Verlauf wesentlich negativ ab, ist klar zu benennen, dass die Gesellschaft infolge der zu geringen Eigenkapitalausstattung weitere Defizite nicht ohne Weiteres selbst ausgleichen kann. Die Wiederherstellung der fristenkongruenten Finanzierung ist ohne zusätzliche Mittel bei entsprechendem Verhalten erst langfristig, mithin nach 2017 gegeben (vgl. Anlage 1, Seite 2). Bis 2017 werden die Unterdeckung im langfristigen Bereich bzw. die Netto-Umlaufschulden von T€ 444 (2011) auf T€ 75 (2017) zurückgeführt.

Die Finanzlage wird insoweit auch in Bezug auf das erhöhte witterungsbedingte Risiko aus der Selbstvermarktung der Schlossgartenfestspiele weiterhin keine abschließende Entlastung erfahren.

108. Hinsichtlich der Liquiditätslage, aufgezeigt an der Entwicklung des Finanzmittelfonds der Gesellschaft (vgl. Anlagen 3 und 8), ist dennoch festzustellen, dass die Berechnungen untersetzen, dass liquide Defizite, die zu einem negativen Finanzmittelfonds führen würden, über den gesamten Zeitraum nach den zugrunde liegenden Prämissen nicht zu erwarten sind. Sofern jedoch Zahlungsbalancen auftreten, wird die Gesellschaft auch weiterhin auf die adäquate Bereitstellung der FAG-Mittel und der Betriebskostenzuschüsse durch die Gesellschafter zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit angewiesen sein. Dies gilt insbesondere auch für den Ausgleich bereits realisierter bzw. noch zu erwartender Jahresfehlbeträge. Insbesondere bis Ende 2012 und in 2013 sind verstärkte notwendige Anstrengungen zur Liquiditätssicherung zu erwarten.

### **III. Benennung der wesentlichen Planungsrisiken**

109. Als wesentliche Planungsrisiken sind herauszustellen:
- Erhalt von anteiligen FAG-Mitteln zur laufenden Theaterfinanzierung in angenommener Höhe,
  - Bereitstellung der laufenden Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter im bezifferten Volumen einschließlich der Mittel zum Verlustausgleich,
  - Eintritt der erwarteten positiven finanziellen Ergebnisse aus der Kooperation der VLB gGmbH,
  - zeitgerechte Umsetzung der Personalreduzierungen und Sachaufwandsbegrenzungen,
  - Vereinbarung der unterstellten haustariflichen Regelungen bzw. Tarifsteigerungen und
  - Eintritt der erwarteten Zuschauerzahlen insgesamt und der Einspielergebnisse der Festspiele im Schlossgarten Neustrelitz als witterungsabhängige Open-Air-Veranstaltungen (erhöhtes Risiko von Erlösausfällen).

## **F. Zusammenfassende Einschätzung und Schlussbemerkung**

### **I. Zusammenfassende Einschätzung**

110. Wir waren beauftragt, das vorstehend dargestellte Rahmenkonzept für die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz, Neustrelitz, zu erstellen. Das Rahmenkonzept wurde auf der Grundlage des zwischen der Gesellschaft und uns geschlossenen Auftrages, dem die berufsbüchlichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen vom 01. August 2002 zugrunde liegen, erstellt und dient allein der Unterrichtung der Organe der Gesellschaft.
111. Im Rahmen unserer Erstellungstätigkeit haben wir auf Basis unserer Analysen der Ist-Lage und der wesentlichen Einflussfaktoren in Abstimmung mit dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft vor dem Hintergrund der Fortführung des Theaterbetriebes der Gesellschaft als Mehrspartentheater unter Berücksichtigung einer gesellschaftsrechtlichen Kooperation mit der Vorpommersche Landesbühne Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Anklam, die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnungs- und Kapitalflussplanung auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Die Verantwortung für die dem Rahmenkonzept zugrunde liegende Ausrichtung der Gesellschaft sowie die daraus abgeleiteten Annahmen sowie für die Umsetzung, kontinuierliche Überwachung und Fortschreibung des Rahmenkonzeptes liegt bei dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.
112. Aufgabe des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft war es, uns die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Auf die beigefügte Vollständigkeitserklärung wird verwiesen. Ergänzend hat uns der gesetzliche Vertreter erklärt, dass er beabsichtigt und in der Lage ist, die im Rahmenkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Auftragsgemäß war es nicht unsere Aufgabe, die dem Rahmenkonzept zugrunde liegenden Daten nach Art und Umfang einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. Wir haben hinsichtlich der in das Rahmenkonzept eingeflossenen wesentlichen Daten lediglich Plausibilitätsbeurteilungen durchgeführt.
113. Die dem Rahmenkonzept beigefügte integrierte Planung weist ein positives Reinvermögen und einen positiven jährlichen Finanzmittelfonds aus. Es beschreibt die für eine positive Fortbestehens- und Fortführungsprognose erforderlichen Maßnahmen. Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass aufgrund der im vorliegenden Rahmenkonzept beschriebenen Sachverhalte, Erkenntnisse, Maßnahmen und der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintretenden Annahmen des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft zutreffend von einer positiven Fortbestehens- und Fortführungsprognose auszugehen ist. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass das Rahmenkonzept verschiedene Maßnahmen umfasst, die von der Mitwirkung

Dritter abhängen und bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzeptes eine rechtlich bindende Vereinbarung noch aussteht. Hierauf ist im Rahmenkonzept in den Abschnitten C. bis E. im Einzelnen hingewiesen worden.

## II. Schlussbemerkung

114. Die Verwendung der vorstehenden zusammenfassenden Einschätzung ist nur in Verbindung mit dem gesamten Rahmenkonzept gestattet. Die Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Rahmenkonzeptes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Stellungnahme. Sofern das Rahmenkonzept an Dritte weitergegeben werden soll, ist ausdrücklich auf unsere Haftungsbeschränkung hinzuweisen und deren Anerkennung durch den Empfänger zu bestätigen.

Schwerin, den 24. September 2012

WIKOM Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Eysert  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

ppa. Bottner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Entwurf  
Gesellschaftsvertrag

**Theatermanagementgesellschaft<sup>mbH</sup> Vorpommern-Mecklenburgische Seenplatte**

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Theatermanagementgesellschaft mbH Vorpommern-Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

**§ 2 Gegenstand der Gesellschaft, Grundsätze**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist:
  1. der Betrieb von Ein- und Mehrspartentheatern mit und ohne öffentliche Förderung;
  2. die Produktion, Veranstaltung und Aufführung von Eigenproduktionen als gemeinschaftliche Bühnenwerke der Gesellschafter in der Sparte Schauspiel;
  3. die Koordination der Spielplangestaltung der Sparte Schauspiel und einvernehmliche Abstimmung der weiteren Spielplangestaltung der Bühnengesellschaften der Gesellschafter;
  4. die Aufgaben der Theaterpädagogik für die Gesellschafter;
  5. die Ausbildungsträgerschaft für Studierende der Theaterakademie Zinnowitz im vierten Ausbildungsjahr;
  6. die Sicherstellung der für die Bühnengesellschaften der Gesellschafter erforderlichen Werkstattleistungen an den Standorten Neustrelitz und Anklam;
  7. die Übernahme von Querschnittsaufgaben für die Bühnengesellschaften der Gesellschafter nach Einzelverträgen, insbesondere für die Leistungserbringung des Marketings und Ticketings, von Geschäftsaufgaben des Künstlerischen Betriebsbüros, der Personalgestaltung, der Fuhrpark- und Transportleistungen. Zu den vorgenannten Aufgaben besteht zwischen der Theatermanagementgesellschaft und den Bühnengesellschaften vertraglicher Kontrahierungszwang;
  8. die Beteiligung an weiteren Gesellschaften im Kulturbereich;
  9. die Koordination der Umsetzung des jeweiligen Gesellschaftszwecks zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft.

- (2) Die Gesellschaft soll durch künstlerisch wertvolle Theatervorstellungen volksbildend wirken.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, insbesondere der Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen.
- (4) Die Gesellschaft finanziert sich aus eigenen Einnahmen und aus Zuschüssen bzw. Entgelten ihrer Gesellschafter. Über die Höhe der Entgelte trifft die Gesellschafterversammlung Vereinbarungen.

### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Von diesem Stammkapital übernehmen:
  - Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz 12.750,00 €
  - Vorpommersche Landesbühne Anklam GmbH 12.250,00 €
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Die Stammeinlagen sind sofort und in bar einzuzahlen.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01. 01. 2013.
- (3) Die Geschäftsjahre sind die Kalenderjahre.

### **§ 5 Organe, Organpflichten**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Geschäftsführer
  - b) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen ausgeübt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Wird die Mehrheit der Geschäftsanteile der Gesellschaft von einer juristischen Person des Privatrechts in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gehalten, ist mindestens ein Geschäftsführer oder Prokurist dieser Kapitalgesellschaft zum alleinvertretungsrechtlichen Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestellen.
- (3) Die Geschäftsführer haben der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die durch diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder durch Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt werden.
- (4) Prokuristen werden durch die Geschäftsführer mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt und abbestellt.
- (5) Geschäftsführer und Prokuristen können durch Gesellschafterbeschluss für Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführer haben die Beteiligungsverwaltung der mittelbar beteiligten Kommunen regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Gesellschafterversammlung und der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Schluss des auf die Einlieferung der Einladung zur Post folgenden Tages, bei Übermittlung per Boten mit der Zustellung. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Werktage verkürzt werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen. Mit der Einberufung sollen die Sitzungsunterlagen, insbesondere die Vorlagen der Geschäftsführer für die herbeizuführenden Beschlüsse, übermittelt werden.

- (3) Verlangt ein Gesellschafter unter Angabe der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Gleiches gilt für Anträge der Geschäftsführer. Zur Beschlussfassung über die Versammlungsleitung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Die vorherige Bekanntgabe ist in Eilfällen nur dann entbehrlich, wenn alle Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
- (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vertreter des Gesellschafters, welche die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft hält.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Vertreter entsendet, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 vom Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf diese entfallenden Stimmen anzugeben.

### **§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Gesellschafterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über
  1. den Wirtschaftsplan,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses

3. die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen,
  4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  5. die Entlastung der Geschäftsführer,
  6. die Bestellung des Abschlussprüfers entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
  7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder die Gesellschafter,
  8. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  9. die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen,
  10. den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Anteilen an ihnen sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte,
  11. den Abschluss, die Kündigung und die Aufhebung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen sowie sonstiger Unternehmensverträge,
  12. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  13. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
  14. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
  15. die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
  16. sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle.
- (2) Die Beschlussfassungen der Nummern 8, 10, 12, 13 und 14 bedürfen der vorherigen Zustimmung der mittelbar beteiligten Kommunen.
- (3) Für Beschlussfassungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Gesellschafter haben die zur Überwachung der Geschäftsführer erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## **§ 9 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsplanung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Dieser ist der Gesellschafterversammlung bis zum 30. 09. des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn sich im Laufe des Jahres zeigt, dass sich das Ergebnis oder der Finanzmittelbestand erheblich verschlechtern wird oder eine erhebliche Veränderung des Investitionsplanes beabsichtigt ist.

- (2) Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.

### **§ 10 Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden**

Die Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz. Demzufolge sind die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer eventuellen Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.

### **§ 11 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das vorangegangene Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen.
- (2) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.
- (3) Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und des § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstaben a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (4) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu prüfen.
- (5) Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe Anwendung.
- (6) Die Geschäftsführer übersenden den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers je eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.

## **§ 12 Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

## **§ 13 Übertragung von Geschäftsanteilen, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum 31. 12. des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. 12. 2014, gekündigt werden. Die Kündigung hat sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch den anderen Gesellschaftern gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafter oder auf einen von diesen benannten Dritten zu übertragen. Das Abtretungsentgelt beschränkt sich auf die Rückerstattung des eingezahlten Kapitalanteils und des ggf. eingebrachten Vermögens nach dessen Zeitwert.
- (3) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, anteilig an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für eigene kulturelle Zwecke zu verwenden haben.
- (6) Für die Auflösung und die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Vertrages.

## **§ 14 Gründungskosten der Gesellschaft**

Die Kosten dieses Vertrages, der notariellen Beurkundung, der Handelsregisteranmeldung und -eintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro zu Lasten der Gesellschaft.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

14.11.2012

Gemeinde / Landkreis / Zweckverband<sup>1)</sup>

**Zusammenstellung für das Jahr 2013**  
für

Name des Betriebes/Unternehmens:  
**Theatermanagement GmbH**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gesellschafterversammlung

durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ den Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr \_\_\_\_\_ festgestellt:

Es betragen

	in EUR
1. im Erfolgsplan	
- die Erträge	33.160
- die Aufwendungen	<u>115.676</u>
- der Jahresgewinn	
- der Jahresverlust	<u>82.516</u>
2. im Finanzplan	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit <sup>3)</sup>	<u>-82.516</u>
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit <sup>4)</sup>	<u>0</u>
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit <sup>5)</sup>	<u>82.516</u>
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes <sup>6)</sup>	<u>0</u>
3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	<u>                    </u>
- davon für Umschuldungen	<u>                    </u>
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>                    </u>
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	<u>                    </u>
4. Die Stellenübersicht weist 10                      Stellen in Vollzeitäquivalenten aus	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	<u>0</u>
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	<u>25.000</u>
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	<u>25.000</u>
6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am <sup>7)</sup> :	<u>                                    </u>

Ort, Datum/Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

Neustrelitz, 14.11.2012

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> beschließendes Organ

<sup>3)</sup> Nummer 10 des Finanzplans

<sup>4)</sup> Nummer 19 des Finanzplans

<sup>5)</sup> Nummer 24 des Finanzplans

<sup>6)</sup> Nummer 25 des Finanzplans

<sup>7)</sup> nur, wenn Genehmigung erforderlich

Wilhelm Denne  
Geschäftsführer/

Doris Schadow  
Verwaltungsleiterin

# Erfolgsplan

2013

14.11.2012

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

**Theatermanagement GmbH**

-in EUR-

Bezeichnung	Ist	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1. Umsatzerlöse		33.160	33.160	54.100	54.100	54.100
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen						
3. Andere aktivierte Eigenleistungen						
4. Sonstige betriebliche Erträge						
5. Materialaufwand		41.330	41.330	41.330	41.330	41.330
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		17.250	17.250	17.250	17.250	17.250
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		24.080	24.080	24.080	24.080	24.080
6. Personalaufwand		24.321	88.883	88.883	88.883	88.883
a) Löhne und Gehälter		20.440	70.560	70.560	70.560	70.560
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		3.881	18.323	18.323	18.323	18.323
- davon für Altersversorgung						
7. Abschreibungen auf						
a) immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen						
- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB						
- davon nach § 254 HGB						
b) Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten						
- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB						
- davon nach § 254 HGB						
8. Erträge aus Auflösungen von Sonderposten nach § 21 Abs. 4-6 EigVO						
9. Konzessionsabgabe						
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		50.025	92.259	92.259	92.259	92.259
davon Werbung		18.500	18.500	18.500	18.500	18.500
davon Ausbildungskosten 4. Studienjahr		14.166	56.400	56.400	56.400	56.400
11. Erträge aus Beteiligungen						
- davon aus verbundenen Unternehmen						
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
- davon aus verbundenen Unternehmen						
13. Zinsen und ähnliche Erträge						

Bezeichnung	Ist	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
- davon aus verbundenen Unternehmen						
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
- davon an verbundene Unternehmen						
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-82.516	-189.312	-168.372	-168.372	-168.372
17. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen						
18. Aufwendungen aus Verlustübernahme						
19. Außerordentlicher Erträge						
20. Außerordentliche Aufwendungen						
21. <b>Außerordentliches Ergebnis</b>						
22. Steuern vom Einkommen und Ertrag						
23. sonstige Steuern						
24. Jahresgewinn / Jahresverlust		-82.516	-189.312	-168.372	-168.372	-168.372

**vorgesehene**

**Behandlung des Jahresgewinns <sup>1,2)</sup> oder Behandlung des Jahresverlustes 2012**

Verwendung	Betrag in TEUR	Verwendung	Betrag in TEUR
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) zur Einstellung in Rücklagen		b) aus dem Haushalt der Kommune (durch Gesellschafter) auszugleichen	
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (Gesellschafter)			
d) auf neue Rechnung vorzutragen			

Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben. Die Beträge, die in der Verwendung des Jahresgewinns / Jahresverlustes angegeben wurden, entsprechen in ihrer Summe nicht dem Ergebnis unter Nr. 22!

**Für Unternehmen in Privatrechtsform:**

bei Gewinnabführung an bzw. Verlustausgleich durch mehrere Gesellschafter:

	Behandlung des Jahresverlustes	Betrag in EUR	Geschäftsanteile
1.	Theater und Orchester GmbH	60.000	12.750 TOG
2.	Vorpommersche Landesbühne Anklam	22.518	12.250 VLB

<sup>1)</sup> § 11 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik: Bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen sind die voraussichtlichen Jahresergebnisse in dem Ergebnishaushalt der Gemeinde zu veranschlagen.

<sup>2)</sup> Mit Zahlungswirksamkeit des Verlustausgleiches bzw. der Gewinnausschüttung ist eine Veranschlagung im Finanzhaushalt der Gemeinde im Folgejahr vorzunehmen.

# Finanzplan

für

14.11.2012

Name des Betriebes/Unternehmens:

**Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz**

-in EUR-

Bezeichnung	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
1 Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten			-82.516,00	-189.312,00	-168.472,00	-168.472,00
2 Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens						
3 Auflösung (-)/Zuschreibungen (+) auf Sonderposten zum Anlagevermögen						
4 Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
5 Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)						
6 Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind						
7 Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen						
8 Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind						
9 Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten						
10 <b>Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>			-82.516,00	-189.312,00	-168.472,00	-168.472,00
11 (+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens						
12 (-) Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und das immaterielle Anlagevermögen						
13 (+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens						
14 (-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen						
15 (+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition						
16 (-) Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition						
17 (+) Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen						
davon						
a) empfangene Ertragszuschüsse						
b) Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
18 (-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen						
19 <b>Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit</b>			0	0	0	0
20 (+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen			82.516,00	189.312,00	168.272,00	168.272,00
21 (-) Auszahlungen an die Gemeinde (Abführung aus Gewinnen oder Eigenkapital)						
22 (+) Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen						
23 (-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten						
24 <b>Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>			82.516,00	189.312,00	168.272,00	168.272,00

	Bezeichnung	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		2011	2012	2013	2014	2015	2016
		(Vorvorjahr)	(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)
25	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus Ziffer 10, 19, 24)			0	0	0	0
26	(+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestands						
27	(+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode			25.000	25.000	25.000	25.000
28	<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>		25.000	25.000	25.000	25.000	25.000

Name des Betriebes/Unternehmens:

Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg /Neustrelitz

04.01.2012

## Investitionsübersicht

2012

Maßnahme (mit Zuordnung zum Bereichsfinanzplan)

Umbau des Tonstudios im Schauspielhaus Neubrandenburg; Umbau des Tonstudios im Landestheater Neustrelitz

	Gesamt	Bis zum Planjahr geleistete Auszahlungen	Ansatz des Wirtschaftsjahres	Planungsdaten des Wirtschaftsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Wirtschaftsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Wirtschaftsfolgejahres	Planungsdaten der weiteren Wirtschaftsjahre bis zum Abschluß der Maßnahme
<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	in TEUR						
Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
<i>davon empfangene Ertragszuschüsse</i>	0	0	0	0	0	0	0
<i>davon Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter</i>	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Einzahlungen</b>	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und das immaterielle Anlagevermögen							
<i>davon Grundstücke</i>							
<i>davon Gebäude</i>							
<i>davon Maschinen</i>							
<i>davon Büro- und Geschäftsausstattung</i>							
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
Sonstige Investitionsauszahlungen							
<b>Summe Auszahlungen</b>							
<i>Nachrichtlich</i>							
veranschlagte VE							
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>							

# Stellenübersicht

für

Name des Betriebes/Unternehmens:

**Theatermanagement GmbH**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Anzahl und Bewertung im Vorjahr	Tatsächliche Besetzung am 30.06. des Vorjahres	Anzahl und Bewertung im Planjahr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1 bis 10	Auszubildende im 4. Studienjahr	0	0	10	
		0	0	10	

# **Rahmenkonzept der Unternehmensfortführung**

**für die**

**Theater und Orchester GmbH  
Neubrandenburg/Neustrelitz  
Neustrelitz**

## **E. Integrierte Unternehmensplanung 2012 bis 2017**

### **I. Planungsgrundlagen**

98. Die integrierte Unternehmensrechnung stellt eine Planverprobungsrechnung dar und ist für einen Zeitraum bis 2017 angelegt. Abgebildet ist neben dem bereits laufenden Geschäftsjahr 2012 ein fünfjähriger Zeitraum. Insofern wird auf einen adäquaten mittelfristigen Zeitraum abgestellt.
99. Die integrierte Planungsrechnung besteht aus einer jährlichen Bilanz-, Gewinn- und Verlust- sowie der Kapitalflussplanung (vgl. Anlagen 1 bis 3). Die bisherigen im Jahresabschluss der TOG angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden - mit der Ausnahme, dass die Aufwendungen für die Kostüme der Schlossgartenfestspiele nicht weiter aktiviert, sondern als Aufwand behandelt werden - beibehalten. Die Gliederung der Bilanz und die Postengliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) wurden in Anlehnung an das handelsrechtliche Gliederungsschema, die Postengliederung der Kapitalflussrechnung in Anlehnung an den DRS 2 vorgenommen. Zusätzlich wird die Cashflow-Größe nach DVFA/SG angegeben. Die Grundlage für die Planung bilden insbesondere die Jahresabschlüsse zum 31. Juli 2007 bis 31. Dezember 2011, die Hochrechnung des Jahres 2012 auf den 31. Dezember 2012 (Stand August 2012) und die unter Abschnitt D. benannten Maßnahmen und Annahmen sowie die sonstigen Unterlagen und Verträge der Gesellschaft.
100. Im Einzelnen sind noch die folgenden wesentlichen Planungsprämissen in die Berechnung eingeflossen:
- Die Investitionen in das Anlagevermögen der TOG sind mit jährlich zwischen T€100 und T€125 geplant, davon betreffen in 2013 €25.500,00 die Anschaffungskosten für den Geschäftsanteil an der gemeinsamen Beteiligungsgesellschaft mit der VLB gGmbH (51 % des angenommenen Stammkapitals von €50.000,00). Die Abschreibungen sind pauschal nach dem Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 bemessen (vgl. Anlage 4).
  - Die Umsatzerlöse sind, insbesondere hinsichtlich der Erlöse aus Ticketverkäufen, nach Sparten bzw. der wesentlichen Erlösstruktur geplant (vgl. Anlage 5). Dabei wurde als strukturelle Änderung berücksichtigt, dass im Rahmen der Schlossgartenfestspiele ab dem Jahr 2013 die Kinderaufführungen im Landestheater Neustrelitz bzw. im Schauspielhaus Neubrandenburg stattfinden.

101. Über alle Sparten/Veranstaltungen ist folgende Besucherentwicklung unterstellt:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl in Tsd.					
Besucher*	114	110	112	112	112	112

\* ohne VLB gGmbH

102. Zudem ist über den Planungszeitraum ein Anstieg der Durchschnittserlöse um 0,5 Prozent p. a. eingepreist.
103. Bei den Sachkosten der Produktion, den Gagen, Lizenzen und Honoraren sowie den übrigen Sach- und Verwaltungsaufwendungen (Materialaufwand bzw. sonstige betriebliche Aufwendungen) wurden - mit Ausnahme der Raumkosten bzw. der übrigen betrieblichen Aufwendungen - keine Kostenanstiege berücksichtigt. Insofern sind die unverändert fortgeschriebenen Aufwandsansätze GuV-postenbezogen als Budgetobergrenzen zu verstehen, so dass ggf. mögliche Kostensteigerungen bei einzelnen Kostenbestandteilen durch weitere Einsparungen bei anderen Sach- und Verwaltungskosten zur Deckung zu bringen sind. Steigende Raumkosten sind insofern antizipiert, als mit der Sanierung des Marstalls in Neustrelitz mit höheren Mieten zu rechnen ist.
104. Im Finanzergebnis wird nur mit geringen Zinsaufwendungen gerechnet, da von einer fristgerechten Bereitstellung der notwendigen FAG-Mittel sowie der Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter ausgegangen wird.
105. Ertragsteuerbelastungen werden unter Berücksichtigung der bisherigen Besteuerung lediglich für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in geringem Umfang berücksichtigt.
106. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die dem Rahmenkonzept zugrunde liegende integrierte Planung auf zukunftsorientierten Informationen basiert, die notwendigerweise Unsicherheiten unterliegen. Die Erstellung von zukunftsorientierten Informationen verlangt zu einem großen Teil Schätzungen und die Berücksichtigung von Erfahrungswerten. Es ist damit immanent, dass selbst wenn die der Planungsrechnung zugrunde liegenden Prämissen zu einem großen Teil eintreten, die tatsächlichen Ergebnisse von der Planungsrechnung abweichen können, da andere vorhergesehene Ereignisse häufig nicht wie erwartet eintreten oder andere nicht erwartete Ereignisse die Ergebnisse beeinflussen können.

## II. Planungsergebnisse

107. Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen und Planungsprämissen wird deutlich, dass die TOG in der Lage ist, insgesamt bis 2017 eine ausgeglichene Ertragslage darzustellen (vgl. Anlage 2, Seite 1, und Anlage 7). Die Eigenkapitalausstattung, die allerdings weiterhin als zu gering zu

kennzeichnen ist, wird zumindest nicht weiter aufgezehrt (vgl. Anlage 1, Seite 2, und Anlage 9). Weichen die tatsächlichen Maßnahmenergebnisse allerdings vom vorgezeichneten Verlauf wesentlich negativ ab, ist klar zu benennen, dass die Gesellschaft infolge der zu geringen Eigenkapitalausstattung weitere Defizite nicht ohne Weiteres selbst ausgleichen kann. Die Wiederherstellung der fristenkongruenten Finanzierung ist ohne zusätzliche Mittel bei entsprechendem Verhalten erst langfristig, mithin nach 2017 gegeben (vgl. Anlage 1, Seite 2). Bis 2017 werden die Unterdeckung im langfristigen Bereich bzw. die Netto-Umlaufschulden von T€444 (2011) auf T€75 (2017) zurückgeführt.

Die Finanzlage wird insoweit auch in Bezug auf das erhöhte witterungsbedingte Risiko aus der Selbstvermarktung der Schlossgartenfestspiele weiterhin keine abschließende Entlastung erfahren.

108. Hinsichtlich der Liquiditätsslage, aufgezeigt an der Entwicklung des Finanzmittelfonds der Gesellschaft (vgl. Anlagen 3 und 8), ist dennoch festzustellen, dass die Berechnungen untersetzen, dass liquide Defizite, die zu einem negativen Finanzmittelfonds führen würden, über den gesamten Zeitraum nach den zugrunde liegenden Prämissen nicht zu erwarten sind. Sofern jedoch Zahlungsbalancen auftreten, wird die Gesellschaft auch weiterhin auf die adäquate Bereitstellung der FAG-Mittel und der Betriebskostenzuschüsse durch die Gesellschafter zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit angewiesen sein. Dies gilt insbesondere auch für den Ausgleich bereits realisierter bzw. noch zu erwartender Jahresfehlbeträge. Insbesondere bis Ende 2012 und in 2013 sind verstärkte notwendige Anstrengungen zur Liquiditätssicherung zu erwarten.

### **III. Benennung der wesentlichen Planungsrisiken**

109. Als wesentliche Planungsrisiken sind herauszustellen:
- Erhalt von anteiligen FAG-Mitteln zur laufenden Theaterfinanzierung in angenommener Höhe,
  - Bereitstellung der laufenden Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter im bezifferten Volumen einschließlich der Mittel zum Verlustausgleich,
  - Eintritt der erwarteten positiven finanziellen Ergebnisse aus der Kooperation der VLB gGmbH,
  - zeitgerechte Umsetzung der Personalreduzierungen und Sachaufwandsbegrenzungen,
  - Vereinbarung der unterstellten haustariflichen Regelungen bzw. Tarifsteigerungen und
  - Eintritt der erwarteten Zuschauerzahlen insgesamt und der Einspielergebnisse der Festspiele im Schlossgarten Neustrelitz als witterungsabhängige Open-Air-Veranstaltungen (erhöhtes Risiko von Erlösausfällen).

## **F. Zusammenfassende Einschätzung und Schlussbemerkung**

### **I. Zusammenfassende Einschätzung**

110. Wir waren beauftragt, das vorstehend dargestellte Rahmenkonzept für die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz, Neustrelitz, zu erstellen. Das Rahmenkonzept wurde auf der Grundlage des zwischen der Gesellschaft und uns geschlossenen Auftrages, dem die berufssüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen vom 01. August 2002 zugrunde liegen, erstellt und dient allein der Unterrichtung der Organe der Gesellschaft.
111. Im Rahmen unserer Erstellungstätigkeit haben wir auf Basis unserer Analysen der Ist-Lage und der wesentlichen Einflussfaktoren in Abstimmung mit dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft vor dem Hintergrund der Fortführung des Theaterbetriebes der Gesellschaft als Mehrspartentheater unter Berücksichtigung einer gesellschaftsrechtlichen Kooperation mit der Vorpommersche Landesbühne Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Anklam, die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnungs- und Kapitalflussplanung auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Die Verantwortung für die dem Rahmenkonzept zugrunde liegende Ausrichtung der Gesellschaft sowie die daraus abgeleiteten Annahmen sowie für die Umsetzung, kontinuierliche Überwachung und Fortschreibung des Rahmenkonzeptes liegt bei dem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.
112. Aufgabe des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft war es, uns die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Auf die beigefügte Vollständigkeitserklärung wird verwiesen. Ergänzend hat uns der gesetzliche Vertreter erklärt, dass er beabsichtigt und in der Lage ist, die im Rahmenkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Auftragsgemäß war es nicht unsere Aufgabe, die dem Rahmenkonzept zugrunde liegenden Daten nach Art und Umfang einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. Wir haben hinsichtlich der in das Rahmenkonzept eingeflossenen wesentlichen Daten lediglich Plausibilitätsbeurteilungen durchgeführt.
113. Die dem Rahmenkonzept beigefügte integrierte Planung weist ein positives Reinvermögen und einen positiven jährlichen Finanzmittelfonds aus. Es beschreibt die für eine positive Fortbestehens- und Fortführungsprognose erforderlichen Maßnahmen. Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass aufgrund der im vorliegenden Rahmenkonzept beschriebenen Sachverhalte, Erkenntnisse, Maßnahmen und der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintretenden Annahmen des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft zutreffend von einer positiven Fortbestehens- und Fortführungsprognose auszugehen ist. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass das Rahmenkonzept verschiedene Maßnahmen umfasst, die von der Mitwirkung

Dritter abhängen und bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzeptes eine rechtlich bindende Vereinbarung noch aussteht. Hierauf ist im Rahmenkonzept in den Abschnitten C. bis E. im Einzelnen hingewiesen worden.

## **II. Schlussbemerkung**

114. Die Verwendung der vorstehenden zusammenfassenden Einschätzung ist nur in Verbindung mit dem gesamten Rahmenkonzept gestattet. Die Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Rahmenkonzeptes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Stellungnahme. Sofern das Rahmenkonzept an Dritte weitergegeben werden soll, ist ausdrücklich auf unsere Haftungsbeschränkung hinzuweisen und deren Anerkennung durch den Empfänger zu bestätigen.

Schwerin, den 24. September 2012

WIKOM Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Eysert  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

ppa. Bottner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Entwurf Gesellschaftsvertrag

### **Theatermanagementgesellschaft<sup>mbH</sup> Vorpommern-Mecklenburgische Seenplatte**

#### **§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Theatermanagementgesellschaft mbH Vorpommern-Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

#### **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft, Grundsätze**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist:
  1. der Betrieb von Ein- und Mehrspartentheatern mit und ohne öffentliche Förderung;
  2. die Produktion, Veranstaltung und Aufführung von Eigenproduktionen als gemeinschaftliche Bühnenwerke der Gesellschafter in der Sparte Schauspiel;
  3. die Koordination der Spielplangestaltung der Sparte Schauspiel und einvernehmliche Abstimmung der weiteren Spielplangestaltung der Bühnengesellschaften der Gesellschafter;
  4. die Aufgaben der Theaterpädagogik für die Gesellschafter;
  5. die Ausbildungsträgerschaft für Studierende der Theaterakademie Zinnowitz im vierten Ausbildungsjahr;
  6. die Sicherstellung der für die Bühnengesellschaften der Gesellschafter erforderlichen Werkstattleistungen an den Standorten Neustrelitz und Anklam;
  7. die Übernahme von Querschnittsaufgaben für die Bühnengesellschaften der Gesellschafter nach Einzelverträgen, insbesondere für die Leistungserbringung des Marketings und Ticketings, von Geschäftsaufgaben des Künstlerischen Betriebsbüros, der Personalgestellung, der Fuhrpark- und Transportleistungen. Zu den vorgenannten Aufgaben besteht zwischen der Theatermanagementgesellschaft und den Bühnengesellschaften vertraglicher Kontrahierungszwang;
  8. die Beteiligung an weiteren Gesellschaften im Kulturbereich;
  9. die Koordination der Umsetzung des jeweiligen Gesellschaftszwecks zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft soll durch künstlerisch wertvolle Theatervorstellungen volksbildend wirken.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, insbesondere der Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen.
- (4) Die Gesellschaft finanziert sich aus eigenen Einnahmen und aus Zuschüssen bzw. Entgelten ihrer Gesellschafter. Über die Höhe der Entgelte trifft die Gesellschafterversammlung Vereinbarungen.

### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Von diesem Stammkapital übernehmen:

- Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz	12.750,00 €
- Vorpommersche Landesbühne Anklam GmbH	12.250,00 €
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Die Stammeinlagen sind sofort und in bar einzuzahlen.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01. 01. 2013.
- (3) Die Geschäftsjahre sind die Kalenderjahre.

### **§ 5 Organe, Organpflichten**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Geschäftsführer
  - b) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen ausgeübt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Wird die Mehrheit der Geschäftsanteile der Gesellschaft von einer juristischen Person des Privatrechts in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gehalten, ist mindestens ein Geschäftsführer oder Prokurist dieser Kapitalgesellschaft zum alleinvertretungsrechtlichen Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestellen.
- (3) Die Geschäftsführer haben der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die durch diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder durch Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt werden.
- (4) Prokuristen werden durch die Geschäftsführer mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt und abbestellt.
- (5) Geschäftsführer und Prokuristen können durch Gesellschafterbeschluss für Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführer haben die Beteiligungsverwaltung der mittelbar beteiligten Kommunen regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Gesellschafterversammlung und der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Schluss des auf die Einlieferung der Einladung zur Post folgenden Tages, bei Übermittlung per Boten mit der Zustellung. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Werktage verkürzt werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen. Mit der Einberufung sollen die Sitzungsunterlagen, insbesondere die Vorlagen der Geschäftsführer für die herbeizuführenden Beschlüsse, übermittelt werden.

- (3) Verlangt ein Gesellschafter unter Angabe der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Gleiches gilt für Anträge der Geschäftsführer. Zur Beschlussfassung über die Versammlungsleitung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung. Die vorherige Bekanntgabe ist in Eilfällen nur dann entbehrlich, wenn alle Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
- (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vertreter des Gesellschafters, welche die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft hält.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Vertreter entsendet, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 vom Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf diese entfallenden Stimmen anzugeben.

### **§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Gesellschafterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über
  1. den Wirtschaftsplan,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses

3. die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen,
  4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  5. die Entlastung der Geschäftsführer,
  6. die Bestellung des Abschlussprüfers entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
  7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder die Gesellschafter,
  8. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  9. die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen,
  10. den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Anteilen an ihnen sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte,
  11. den Abschluss, die Kündigung und die Aufhebung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen sowie sonstiger Unternehmensverträge,
  12. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  13. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
  14. die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
  15. die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
  16. sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle.
- (2) Die Beschlussfassungen der Nummern 8, 10, 12, 13 und 14 bedürfen der vorherigen Zustimmung der mittelbar beteiligten Kommunen.
  - (3) Für Beschlussfassungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
  - (4) Die Gesellschafter haben die zur Überwachung der Geschäftsführer erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## **§ 9 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsplanung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Dieser ist der Gesellschafterversammlung bis zum 30. 09. des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn sich im Laufe des Jahres zeigt, dass sich das Ergebnis oder der Finanzmittelbestand erheblich verschlechtern wird oder eine erhebliche Veränderung des Investitionsplanes beabsichtigt ist.

- (2) Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.

### **§ 10 Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden**

Die Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz. Demzufolge sind die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer eventuellen Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.

### **§ 11 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das vorangegangene Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen.
- (2) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.
- (3) Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und des § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstaben a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (4) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu prüfen.
- (5) Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe Anwendung.
- (6) Die Geschäftsführer übersenden den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers je eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.

## **§ 12 Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

## **§ 13 Übertragung von Geschäftsanteilen, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum 31. 12. des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. 12. 2014, gekündigt werden. Die Kündigung hat sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch den anderen Gesellschaftern gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafter oder auf einen von diesen benannten Dritten zu übertragen. Das Abtretungsentgelt beschränkt sich auf die Rückerstattung des eingezahlten Kapitalanteils und des ggf. eingebrachten Vermögens nach dessen Zeitwert.
- (3) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, anteilig an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für eigene kulturelle Zwecke zu verwenden haben.
- (6) Für die Auflösung und die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Vertrages.

## **§ 14 Gründungskosten der Gesellschaft**

Die Kosten dieses Vertrages, der notariellen Beurkundung, der Handelsregisteranmeldung und -eintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro zu Lasten der Gesellschaft.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.